

das Vermögen der incestuosi bei den Alamannen an die parentes gefallen und erst die späteren Redactionen der Lex hätten die staatliche Confiscation eingeführt. Ständen jene Worte auch in keiner der Hss., so wären sie durch einen Analogieschluss aus dem folgenden Capitel zu ergänzen. Vielmehr erscheint die Annahme, dass es sich in B 1 entweder um eine Nachlässigkeit des Schreibers oder um eine Mangelhaftigkeit der Vorlage handelt, weit natürlicher, als dass die Lesarten so vieler oder aller anderen Hss. spätere Zusätze seien. Sie drängt sich noch mehr auf, wenn man auf die Textgestaltung von B 1 in XVII blickt, wo das Wort: 'vel' hinter 'liber' in der Satzfassung von B 1 überflüssig ist, aber bei Voransetzung des von A und B 3 gebrachten Satzes: 'de liberis qui ecclesiam dimissi sunt liberi' wohl angebracht erscheint, wobei die Worte am Schlusse: 'ad ecclesiam eius' zugleich ihr jetzt fehlendes Vorderglied erhielten — oder auf die Textgestaltung von B 1 in LXXXVII, wo die Worte: 'unus hic est noster' vernünftiger Weise eine Fortsetzung im Sinne der Lesarten von B 2, B 3 erheischen. Von hier aus erscheinen Auslassungen in B 1, welche zwar entbehrliche, aber gut einfügbare Stücke betreffen, ebenfalls nicht als Zeichen alterthümlicher Kürze, sondern als solche nachlässiger Niederschrift. So der von A, C und D gebrachte Satz in I, 2: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent', welcher das folgende 'quod' des Beweisthemas viel besser einleitet, als der voraufgehende Passus 'ut illi ad praesens fuissent', nach welchem man ein 'cum' erwarten musste. So der von A, B 3, C 4 und den meisten D-Hss. in LXIII gebrachte Satz: 'si autem aliquis alium genitalia ab totum absciderit' etc., welcher dem folgenden: 'si autem castraverit ita ut virilia non tollat' etc. das nothwendige Gegenstück ist. So die Auslassung des Satzes: 'medianus 4 tremisus valet' in LXXX. — Legt man endlich auf das Verhältnis zum Pactus Gewicht, so fällt die Vergleichung auch hier nicht zu Gunsten von B 1 aus. Zwar in Cap. CII, 12 hält B 1 mit D 1 an der Lesart des Pactus der Hs. A gegenüber anderen Hss. fest, aber wir constatirten die Zugehörigkeit dieses Theiles zum Pactus überhaupt, so dass hier der Pactus von A nicht als älterer Quellenbestandtheil erscheint, sondern Handschrift gegen Handschrift steht, so dass bei Differenz der Hss. eine Prüfung in jedem Falle nothwendig erscheint. Dagegen weicht B 1 in LXIV, 4 und LXVII allein, in LXII, 7 mit B 2 vom Pactus ab, welchem die anderen Hss. folgen.

Allen diesen Mängeln gegenüber bringt B 1 eine sachlich wichtige, unzweifelhaft ältere Lesart nirgends, wenn sie auch öfters eine eigene Lesart aufweist. Umgekehrt aber folgt sie in XXXI mit B 2 und B 3 und den meisten anderen Hss. dem jüngeren Texte.